

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Dehntes Stück vom Jahre 1858.

Nr. XXVI. Gesetz,

die Abänderung verschiedener Bestimmungen des Gesetzes über den Civilstaatsdienst vom 1. Mai 1850 (Ges. Samml. 1850, S. 369 ff.) betr., vom 10. Mai 1858.

Wir **Friedrich Günther**, von Gottes Gnaden, Fürst zu Schwarzburg u., haben verschiedene Bestimmungen des Gesetzes über den Civilstaatsdienst vom 1. Mai 1850 (Ges. Samml. 1850, S. 369 ff.) abzuändern beschlossen und verordnen demgemäß auf Antrag Unseres Ministeriums, sowie mit Beirath und Zustimmung Unseres getreuen Landtags, was folgt:

§. 1.

Zu §. 1 des Gesetzes.

Staatsdiener. Die Schlussbestimmung des §. 1. des Civilstaatsdienergesetzes wird hiermit aufgehoben. Die rechtlichen Verhältnisse der öffentlichen Lehrer werden durch ein besonderes Gesetz regulirt.

§. 2.

Zu §. 7 des Gesetzes.

Verpflichtung. Rücksichtlich der Verpflichtung der Staatsdiener verbleibt es bei den durch die Verordnung vom 31. März 1854 (Ges. Samml. 1854, S. 81) vorgeschriebenen Citedsformeln.

§. 3.

Zu §. 9 des Gesetzes.

Wirkung der Anstellung. Um den Anspruch auf Gehaltsbezug zu begründen und zu bestimmen, ist die Feststellung desselben durch das Besallungs-Decret oder Rescript nicht erforderlich. Es genügt vielmehr die Eröffnung der Gehaltsbestimmung der Anstellungsbehörde an den Staatsdiener in jeder anderen beweisenden Form.

Ausgegeben in **Rudolstadt** den 22. Mai 1858.